

Ehrungsordnung

Poeler SV 1923 e.V.

Präambel

Die Regelungen in dieser Vereinsordnung beziehen sich gleichermaßen auf Frauen und Männer. Soweit in dieser Vereinsordnung im Zusammenhang mit Ämtern und Funktionen nur die männliche Bezeichnung verwendet wird, dient dies ausschließlich der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit der jeweiligen Regelung. Durch die Verwendung ausschließlich männlicher Bezeichnungen soll nicht infrage gestellt werden, dass jedes Mitglied Anspruch auf eine Anrede hat, die seinem Geschlecht entspricht, und dass der Zugang zu allen Ämtern Frauen und Männern in gleicher Weise offensteht.

§ 1 Zweck der Ehrungen

Der Verein würdigt durch Ehrungen besondere Verdienste um den Verein sowie langjährige Mitgliedschaften.

Ehrungen sollen Dank, Anerkennung und Wertschätzung zum Ausdruck bringen.

§ 2 Arten der Ehrungen

Ehrungen können insbesondere erfolgen durch:

- a) Ehrennadeln oder Ehrenzeichen,
- b) Urkunden,
- c) Präsente oder Sachzuwendungen,
- d) die Ernennung zum Ehrenmitglied.

§ 3 Ehrung für langjährige Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können für eine langjährige ununterbrochene Mitgliedschaft geehrt werden.
- (2) Als Richtwerte gelten insbesondere Mitgliedschaften von 25 und 50 Jahren.
- (3) Ein Anspruch auf eine Ehrung besteht nicht.

§ 4 Ehrung für besondere Verdienste

Mitglieder, Übungsleiterinnen und Übungsleiter sowie sonstige Personen können für besondere Verdienste um den Verein geehrt werden.

Besondere Verdienste liegen insbesondere vor, bei:

- außergewöhnlichem ehrenamtlichem Engagement,
- langjähriger verantwortungsvoller Tätigkeit,
- besonderem Einsatz in Krisen- oder Aufbauphasen des Vereins.

§ 5 Ehrenmitgliedschaft

(1) Personen, die sich in außergewöhnlicher Weise um den Verein verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

(2) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

(3) Ehrenmitglieder genießen alle Rechte eines Mitglieds und sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6 Verfahren

(1) Vorschläge für Ehrungen können vom Vorstand, von Abteilungen oder von einzelnen Mitgliedern eingebracht werden.

(2) Über Ehrungen entscheidet der Vorstand, soweit diese Ordnung nichts anderes bestimmt.

(3) Ehrungen sollen in einem würdigen Rahmen erfolgen.

§ 7 Finanzielle Regelungen

(1) Über Art und Umfang von Sachzuwendungen entscheidet der Vorstand unter Berücksichtigung der finanziellen Lage des Vereins.

(2) Feste Geldbeträge oder Rechtsansprüche auf geldwerte Leistungen bestehen nicht.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Ehrungsordnung tritt mit Beschluss des Vorstands in Kraft.